Die Willensfreiheit

in moderner
theologischer, psychiatrischer und
juristischer Beleuchtung.

Nebst einer Abwehr gegen
Oberstaatsanwalt P.

Von **Dr. Joh. Bresler,**
Oberarzt an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt
zu Lublinitz (Schlesien).



Halle a. S.,
Carl Marhold Verlagsbuchhandlung
1908.


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG ·
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Germany

Die Willensfreiheit
in moderner theologischer, psychiatrischer und juristischer Beleuchtung.

Nebst einer Abwehr gegen Oberstaatsanwalt P.

Von **Dr. Joh. Bresler,**
Oberarzt an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Lublinitz (Schlesien).



Halle a. S.,
Carl Marhold Verlagsbuchhandlung
1908.

Vorwort.

Dieses Schriftchen ward ursprünglich nicht in der Absicht der Veröffentlichung verfasst. Denn das entspricht nicht seinem Charakter und dafür ist es an sich zu unbedeutend. Erst als eine vor kurzem gemachte Wahrnehmung mich belehrte, wie sehr fortgesetzte Aufklärung über das Problem der „Willensfreiheit" not tut, entschloss ich mich zur Drucklegung, in der Meinung, dass auch ein kleiner Beitrag Nutzen stiften kann.

Der Oberstaatsanwalt Peterson in Hamm hat nämlich in der „Deutschen Juristen-Zeitung" vom 1. Sept. 1907 einen Artikel publiziert über „Die Bedeutung der Sachverständigen"; das A und O dieses Artikels bildet jedoch die psychiatrische Sachverständigentätigkeit. Peterson sagt dort:

„Der Richter bedarf ferner nicht des Rats der Sachverständigen darüber, ob eine krankhafte Geistesverfassung geeignet war, die freie Willensbestimmung auszuschliessen; denn der Begriff der freien Willensbestimmung ist unendlich schwankend und vor allem sicherlich kein medizinischer. Zu allen Zeiten, und insbesondere in der Neuzeit, hat es ja viele Denker gegeben, die die Möglichkeit einer freien Willensbestimmung beim Menschen überhaupt ausschliessen; andere wollen selbst dem normalen Menschen nur ein verschwindend kleines Mass von freier Willensbestimmung zugestehen. Bei Anwendung des § 51 Str. G. B. muss also geprüft werden, was nach allgemeinem Sprachgebrauch und nach der Absicht des Gesetzgebers unter freier Willensbestimmung zu verstehen ist. Diese Prüfung kann aber nur dem Richter, nie dem Sachverständigen zustehen."

Bei der Behauptung, dass der Begriff der freien Willensbestimmung kein medizinischer ist, erinnern wir uns, dass z. B. an der Berliner Universität ein Psychiater, der kürzlich verstorbene Mendel, viele Jahre eine spezielle Vorlesung über Zurechnungsfähigkeit für Mediziner und Juristen gehalten hat. Wie komisch, wenn nun ein Richter, der als Student bei Mendel Zurechnungsfähigkeit gehört hat, dem Sachverständigen Mendel hätte sagen wollen: „Zurechnungsfähigkeit (bezw. freie Willensbestimmung) ist kein medizinischer Begriff, darüber brauche ich von Ihnen keine Belehrung." Man kann doch wohl nicht über die Zurechnungsfähigkeit Vorlesungen halten, ohne auf die Lehre von der freien Willensbestimmung genauer einzugehen. Die Zurechnungsfähigkeit könnte übrigens mit viel mehr Recht als nicht-medizinischer Begriff bezeichnet werden als die freie Willensbestimmung. Gerade dieses Schriftchen wird Peterson und den Vertretern gleicher Anschauungen — ich glaube allerdings, dass er ziemlich allein steht — zeigen, wie erspriesslich es ist, wenn solche zentralen Begriffe wirklich im Zentrum belassen und ihr Problem von allen Seiten in Angriff genommen wird. Jeder kann vom anderen lernen.

Nun der § 51 Str. G. B. Er lautet bekanntlich:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war."

Peterson gibt also den Richtern den Rat, dass sie der Sachverständigen darüber nicht bedürfen, ob eine krankhafte Geistesverfassung geeignet war, die freie Willensbestimmung auszuschliessen. Der Sachverständige müsste daher nur gefragt werden, ob er einen „Zustand

krankhafter Störung der Geistestätigkeit" für vorliegend erachtet. Ob das im Relativsatz enthaltene Attribut dieses Zustandes vorhanden ist, soll der Richter aus der Schilderung des Zustandes entnehmen; er soll allein und aus eigener Sachkenntnis daraus die Wirkung des letzteren auf die freie Willensbestimmung bemessen. Er tut's in Wirklichkeit aber nicht, ohne den Sachverständigen auch in diesem Punkte zu hören. Mir ist immer vom Gericht die komplette Frage vorgelegt worden: Erachten Sie durch die krankhafte Geistesverfassung die freie Willensbestimmung für ausgeschlossen? und andere Sachverständige machen dieselbe Erfahrung. Durch das Abhalten jener Vorlesung hat Mendel selbst die Äusserung, die er einmal getan, widerlegt: „Die freie Willensbestimmung ist kein medizinischer Begriff"; es entfällt damit die Möglichkeit, dass Mendel als Gewährsmann für Peterson's Ansicht herangezogen wird. Und wenn sich Mendel auf die Praxis der k. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen beruft, die den Relativsatz über die freie Willensbestimmung mit den Worten „im Sinne des § 51 des Str. G. B." zu umschreiben pflegt, so ist dem entgegenzuhalten, dass dies eben nur eine Umschreibung ist und dass Jolly (s. Zt. Mitglied dieses Kollegiums) selbst seine Meinung dahin geäussert hat, „dass der ärztliche Sachverständige, wenn er berufen wird, ein Gutachten über die nach § 51 des deutschen Strafgesetzbuches zu beurteilenden Fälle abzugeben, das Recht und die Pflicht habe, nicht nur über das Vorhandensein oder Fehlen von Geisteskrankheit, sondern auch — trotz der Unzweckmässigkeit und Schiefheit des Ausdrucks — über die freie Willensbestimmung des Täters sich auszusprechen." Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie Bd. 44 S. 462. Wenn auch die Motive zum § 51 dahin

lauten, dass die Frage der freien Willensbestimmung zu beantworten nicht Aufgabe der Sachverständigen sei, so hat eben die Macht der Tatsachen doch den entgegengesetzten Weg für die Praxis vorgezeichnet und die Richter würden ihn gewiss nicht betreten haben, wenn sie dies nicht als dem Zweck der Rechtspflege dienlich erprobt hätten. Es widerspricht in der Tat geradezu korrekter psychologischer Auffassung, den § 51 an der bezeichneten Stelle des Satzes auseinanderzureissen; dies wird am besten an folgendem Gleichnis veranschaulicht: Der Sachverständige weist eine Einengung des Gesichtsfeldes nach und der Richter bezeichnet den Grad des Sehvermögens, oder der Sachverständige weist eine lähmungsartige Schwäche der Beine nach und ob der Gelähmte mit diesem Leiden eine bestimmte Strecke laufen konnte, untersucht der Richter. — In der Invalidenbegutachtung muss der Arzt bekanntlich auch den Grad der Erwerbsfähigkeit des Begutachteten angeben, nicht nur die Krankheit feststellen. Man müsste etwa mit Peterson wähnen, durch die von ihm empfohlene Art der Handhabung des § 51 etwaigen Übergriffen des Psychiaters entgegenzutreten.

„Dass aber diese Übergriffe zu einer Gefahr für das Ansehen der Rechtsprechung geworden sind, werden wohl nur wenige praktische Juristen leugnen."

Der unbefangene Leser wird zugeben, dass eine „Gefahr" für die Rechtsprechung selbst, nicht bloss für ihr „Ansehen" entstehen würde, wenn die Gesamtheit der Richter Peterson's Rat befolgen wollte.

Wer dem Betriebe der Rechtsprechung fernsteht, könnte bei dieser Äusserung Peterson's fast auf den Gedanken kommen, dass in Strafrechtssachen Sachverständige

förmlich auf der Lauer liegen, um den Angeschuldigten dem Arme der Gerechtigkeit zu entreissen. Im preussischen „Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichts-Angelegenheiten" 1906, Seite 352, ist eine „Nachweisung der in den Jahren 1904 und 1905 zur Vorbereitung eines Gutachtens über ihren Geisteszustand in öffentliche und Privatanstalten Aufgenommenen." Danach waren gemäss § 81 Strafprozess-Ordnung in öffentliche Anstalten für Geisteskranke in Preussen aufgenommen worden: 915 Personen. Hiervon wurde eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 Str. G. B. zur Zeit der Tat

als vorliegend oder ihr Ausschluss als begründeten Zweifeln unterworfen erachtet bei 585
nicht angenommen bei 301
eine bestimmte Äusserung nicht angegeben bei 29

Nach dem „Statistischen Jahrbuch für den Preussischen Staat", IV. Jahrgang 1906, Verlag des Königl. Statistischen Landesamts in Berlin, erschienen 1907, Seite 204, betrug die „Anzahl der rechtskräftig verurteilten Personen" (Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze) im Jahre 1904 in Preussen: **322361**! Die Kriminalstatistik für 1905 ist noch nicht erschienen; setzen wir den günstigen Fall, dass 1905 trotz der Bevölkerungszunahme die Zahl der verurteilten Personen ungefähr dieselbe geblieben ist. Ich übersehe selbstverständlich nicht, dass in jenem Zeitraum tatsächlich mehr Personen auf Grund des § 51 Str. G. B. freigesprochen wurden, nämlich solche, bei denen vor Gericht über die Unzurechnungsfähigkeit gar kein Zweifel obwaltete und die nicht in einer Anstalt beobachtet zu werden brauchten. Aber bei diesen letzteren kann eben wegen des Mangels eines Zweifels doch nicht gesagt

werden, dass das Gericht sich dem Gutachten des Sachverständigen etwa einfach untergeordnet hat, und sie fallen für unsere augenblickliche Betrachtung aus. Die Schwierigkeiten in dem Verhältnis zwischen Gericht und Sachverständigen kommen nur bei den Fällen zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit zur Geltung.

Mit Hilfe obiger Ziffern wird man auch berechnen können, wie weit die nachstehende Prophezeiung Peterson's sich von Wirklichkeit und sachlicher Kritik entfernt:

„Wenn es nach ihnen*) ginge, würde die unfehlbare medizinische Wissenschaft sich ebenso selbstbewusst und untergrabend in die Rechtsprechung eindrängen, wie es einst im sinkenden Mittelalter die Kirche getan hat."

Und was sollen wir zu dem folgenden Satze Peterson's sagen?

„In der Regel aber wird der Freigesprochene unmittelbar nach der Freisprechung zu seiner gewohnten Beschäftigung in aller Freiheit zurückkehren, weil bei ihm nicht diejenigen Voraussetzungen festgestellt sind, welche die zwangsweise Unterbringung in eine Irrenanstalt bedingen."

Diese „Regel" existiert nur in der Phantasie des Oberstaatsanwalts Peterson. Was in Wirklichkeit Regel ist, das geht aus den folgenden Justizministerial-Verfügungen hervor. Unter lebhaftem Bedauern sehe ich mich genötigt, gegen jene Behauptung Peterson's die Anordnungen seiner eigenen Behörde ins Feld zu führen.

---

*) Er meint diejenigen „Vielen", bei welchen die einfachen Zwecke des Strafrechts kein Verständnis mehr fänden, und für welche der Verbrecher ein Objekt psychologischer oder medizinischer Betrachtung sei, dem eine Willensfreiheit überhaupt nicht zugestanden werde.

— **Allgemeine Verfügung des Justizministers** an sämtliche Justizbehörden und Gefängnisverwaltungen, betreffend die Entlassung geisteskranker Gefangenen, vom 25. Oktober 1882.

Es ist der Fall vorgekommen, dass ein wegen Geisteskrankheit ausser Verfolgung gesetzter Untersuchungsgefangener ungeachtet seiner Gemeingefährlichkeit aus dem Gefängnis entlassen worden ist, ohne zugleich der Polizeibehörde überwiesen zu werden. Zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse bestimmt der Justizminister, dass, wenn ein Gefangener wegen Geisteskrankheit aus dem Gefängnis zu entlassen ist, dieser Entlassungsgrund in der betreffenden Verfügung des Gerichts bezw. der Strafvollstreckungsbehörde ausdrücklich anzugeben ist, und dass alsdann der Gefängnisvorsteher den Gefangenen der Polizeibehörde des Entlassungsortes zu überweisen hat. Hiervon wird nur dann abgesehen werden dürfen, wenn der Geisteskranke bei der Entlassung seinen Angehörigen oder seinem Vormunde übergeben wird und hierdurch nach dem pflichtmässigen Ermessen des Gefängnisvorstehers eine Gefahr für den Entlassenen selbst wie für dritte Personen ausgeschlossen erscheint.

— **Verfügung** vom 14. Juli 1906, betr. die Verwahrung der wegen Vergehen oder Verbrechen angeklagten demnächst als unzurechnungsfähig befundenen Personen.

Nach der allgemeinen Verfügung vom 25. Oktober 1882 (Just. Min. Bl. S. 325) sind Gefangene, deren Entlassung aus dem Gefängnisse wegen Geisteskrankheit zu erfolgen hat, regelmässig der Polizeibehörde des Entlassungsortes zu überweisen. Diese Vorschrift ist auch auf diejenigen epileptisch veranlagten Gefangenen anzuwenden, welche nach gerichtärztlichem Gutachten die ihnen zur Last gelegten Straftaten in einem die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 51 des Strafgesetzbuches ausschliessenden epileptischen Dämmerzustande begangen haben und bei denen nach jenem Gutachten krankhafte Störungen der Geistestätigkeit vorliegen, die im Hinblick auf die Art der im Dämmerzustande verübten Handlungen und die naheliegende Gefahr der Wiederkehr ähnlicher Handlungen die Gemeingefährlichkeit dieser Personen bedingen. Die Tatsache, dass diese Personen in dem für die Entscheidung massgebenden Zeitpunkte keine Krankheitssymptome auf

psychischem Gebiet aufweisen, schliesst die Anwendung der gedachten Vorschrift nicht aus.

Berlin, den 12. Mai 1906.

Der Justizminister. In Vertretung: gez. Küntzel.

Abschrift vorstehender, im Einverständnis mit mir erlassenen Verfügung des Herrn Justizministers teile ich zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst mit.

Aus der getroffenen Anordnung folgt nicht ohne weiteres, dass die hier in Frage kommenden epileptisch veranlagten Strafgefangenen ausnahmslos den Vorschriften des Runderlasses vom 25. Januar 1887 (Min. Bl. 1887, S. 63), betreffend die Verwahrung der aus den Gefängnissen entlassenen geisteskranken Gefangenen, zu unterwerfen sind. Es bleibt vielmehr den Polizeibehörden überlassen, in den einzelnen Fällen je nach Lage der Umstände über die erforderlich erscheinenden Massnahmen selbständig zu entscheiden.

Ich ersuche ergebenst, die genannten Behörden hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 14. Juli 1906.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. von Bischoffshausen.

Übrigens, wenn nicht einmal das Gerichtsverfahren (Zeugen, Sachverständige etc.) zur Feststellung derjenigen Voraussetzungen genügt, welche die zwangsweise Unterbringung in eine Irrenanstalt bedingen, welche anderen Wege gibt es dann überhaupt noch?

Aber was hat die Frage der Verwahrung des wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochenen Verbrechers mit der „Bedeutung der Sachverständigen" zu tun? Nicht das Geringste. Ich überlasse die Würdigung dieser Beweisführung dem Leser.

Es wäre nicht zu verwundern, wenn angesichts obiger Darstellung Peterson's Mancher die Befürchtung hegen möchte, dass es auch hinsichtlich der Entlassung gemeingefährlicher Geisteskranker aus den Irrenanstalten an bindenden Vorschriften fehlt, dass der Anstaltsarzt einen

geisteskranken Verbrecher, wenn und weil sein Zustand sich vielleicht gebessert, nach Gutdünken und Willkür auf die Menschheit loslassen kann. Zur Beruhigung ängstlicher Gemüter dürfte es daher zweckmässig sein, hier die einschlägigen Bestimmungen bekannt zu geben.

Erlass des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten und des Ministers des Innern, betreffend das Verfahren bei der Entlassung gefährlicher Geisteskranker aus den öffentlichen Irrenanstalten, vom 15. Juni 1901.

Das Verfahren bei der Entlassung gefährlicher Geisteskranker aus den öffentlichen Irrenanstalten genügt, wie die Erfahrung gezeigt hat, den Interessen der öffentlichen Sicherheit nicht. Es ist vielmehr erforderlich, dass die Polizeibehörden vor der beabsichtigten Entlassung einer nach ihrem Vorleben als gefährlich zu erachtenden Person gehört werden und ihnen Gelegenheit gegeben wird, etwaige Bedenken zum Ausdruck zu bringen, welche aus dem Vorleben und den ganzen wirtschaftlichen und Familienverhältnissen, namentlich auch aus denjenigen, in welche der zu Entlassende demnächst eintreten wird, gegen die Entlassung sprechen. Eine solche Äusserung kann für die Anstaltsleitung, der diese Verhältnisse oft unbekannt sein werden, sowohl im allgemeinen wie mit Rücksicht auf § 832 B. G. B. nur erwünscht sein. Die vorbehaltlich der Beschwerde — selbständige Entschliessung der Landarmenverbände darüber, ob die Voraussetzungen der weiteren öffentlichen Armenpflege in der Anstalt bei einer solchen Person vorliegen, soll durch die Anhörung der Polizeibehörde nicht berührt werden. Ferner ist es erforderlich, dass von der Entlassung eines Kranken, bei dem nach seinem Vorleben eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in Frage kommt, der Polizeibehörde sofort Nachricht gegeben wird, damit sie imstande ist, die erforderlichen Massregeln zu treffen.

Ew. Exzellenz ersuchen wir ergebenst, zu veranlassen, dass in der dortigen Provinz

1. geisteskranke auf Grund des § 51 Str. G. B. freigesprochene oder auf Grund des § 203 Str. P. O. ausser Verfolgung gesetzte Personen und geisteskranke Verbrecher, bei denen der Straf-

vollzug ausgesetzt ist, — sofern diesen Personen ein Verbrechen oder ein nicht ganz geringfügiges Vergehen zur Last gelegt ist —,

2. diejenigen auf Veranlassung der Polizeibehörde aufgenommenen Geisteskranken, bei denen die Polizeibehörde ausdrücklich das Ersuchen um Mitteilung von der beabsichtigten Entlassung gestellt hat,

3. sonstige nach Ansicht des Anstaltsleiters gefährliche Geisteskranke

aus den öffentlichen Irrenanstalten nicht entlassen werden, bevor dem Landrat, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde des künftigen Aufenthaltsortes und, wenn dieser ausserhalb Preussens liegt, der gleichen für den Ort der Anstalt zuständigen Behörde — Gelegenheit zur Äusserung gegeben ist. Die Leiter der Anstalten werden den genannten Behörden unter Mitteilung des Materials zur Beurteilung des Kranken, insbesondere eines eingehenden ärztlichen Gutachtens, die beabsichtigte Entlassung mitzuteilen haben und werden über sie erst nach Eingang der Äusserung der Behörden oder nach Ablauf einer Frist von 3 Wochen seit deren Benachrichtigung Entscheidung treffen dürfen. Auch werden sie diese Behörden von der Entlassung sofort zu benachrichtigen haben.

Einer Änderung des Reglements der öffentlichen Irrenanstalten bedarf es zu diesem Zwecke nicht, es genügt vielmehr, wenn die erforderlichen Anordnungen im Verwaltungswege getroffen werden.

Sofern, wie in einzelnen Provinzen, bei den oben zu 3 genannten Personen eine Mitwirkung der Polizeibehörde bei der Entlassung stattfindet, bedarf es selbstverständlich keiner neuen Anordnung, doch empfiehlt es sich, auch in diesem Falle die Mitteilung von der beabsichtigten Entlassung an den Landrat und nur in Stadtkreisen an die Ortspolizeibehörde zu richten.

Ew. Exzellenz wollen wegen des Erlasses einer entsprechenden Anordnung an die Leiter der öffentlichen Irrenanstalten ihres Verwaltungsbezirks schleunigst das Weitere veranlassen und uns über den Verlauf der Angelegenheit demnächst berichten.

Berlin, den 15. Juni 1901.

Der Minister der Medizinalangelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Förster.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Bischoffshausen.

An die Herren Oberpräsidenten. M. d. geistl. A. M. 6368. M. d. J. IIa. 9209, 2. Aug.

Erlass der Minister der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Entlassung geisteskranker Verbrecher aus den öffentlichen Irrenanstalten, vom 16. Dezember 1901.

Durch den Runderlass vom 15. Juni d. Js. (— M. d. g. A. M. 6368, M. d. J. II a 9209 — Min.-Blatt für Medizinal- etc. Angelegenheiten, I. Jahrg. S. 179) sind Euere Exzellenz ersucht worden, zu veranlassen, dass in der dortigen Provinz bestimmte, in der Verfügung näher bezeichnete Personen aus den öffentlichen Irrenanstalten erst entlassen werden, nachdem dem Landrat, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde des künftigen Aufenthaltsortes — und wenn dieser ausserhalb Preussens liegt, der gleichen für den Ort der Anstalt zuständigen Behörde — Gelegenheit zur Äusserung gegeben worden ist.

Im Anschluss hieran bestimmen wir, dass die genannten Polizeibehörden in den Fällen, in welchen es sich um die in der Rundverfügung vom 15. Juni d. J. unter 1 aufgeführten Personen, mit Ausnahme der auf Grund des § 51 Str. G. B. freigesprochenen handelt, spätestens binnen 3 Tagen nach Empfang der Mitteilung des Anstaltsleiters über die beabsichtigte Entlassung diese Mitteilung nebst Anlagen zunächst der an dem Strafverfahren beteiligt gewesenen Staatsanwaltschaft mit dem Ersuchen um eine Äusserung zu übersenden haben. Diese Behörden werden von dem Herrn Justizminister angewiesen werden, ihre Äusserung spätestens binnen einer Woche den Polizeibehörden mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ohne Eingang einer Antwort der Staatsanwaltschaft ist die Polizeibehörde zur selbständigen weiteren Verfügung berechtigt. Widerspricht die Staatsanwaltschaft der Entlassung nach Ansicht der Polizeibehörde unbegründeter Weise, so ist die Entscheidung des Regierungspräsidenten nachzusuchen. Dies hat stets auch dann zu geschehen, wenn die Staatsanwaltschaft und die Polizeibehörde zwar derselben Ansicht sind, es sich aber um Fälle von besonderer Wichtigkeit und Schwierigkeit handelt. Hierzu sind alle Fälle zu rechnen, in denen die gegen den Verbrecher verhängte Freiheitsstrafe zwei Jahre übersteigt. Die Regierungspräsidenten haben die Entscheidung in den ihnen unterbreiteten Fällen sofort zu treffen. Die Polizeibehörden haben in diesen beiden Fällen auf

Grund der Entscheidung des Regierungspräsidenten und in allen sonstigen Fällen auf Grund eigener pflichtmässiger Prüfung nach Eingang der Äusserung der Staatsanwaltschaft der Leitung der Irrenanstalt mitzuteilen, ob polizeilicherseits gegen die Entlassung Bedenken zu erheben sind. Da die Anstaltsleiter nach der Verfügung vom 15. Juni d. Js. berechtigt sind, hinsichtlich der Entlassung der betreffenden Personen Entscheidung zu treffen, wenn sie drei Wochen nach der Benachrichtigung der Polizeibehörde von dieser keine Antwort erhalten haben, so muss der nach Vorstehendem erforderliche Schriftwechsel so beschleunigt werden, dass jene Frist in allen Fällen innegehalten wird. Die Polizeibehörden und die Regierungspräsidenten sind hierauf besonders aufmerksam zu machen. Zur Verhütung von Verzögerungen erscheint es ferner geboten, die Anstaltsleiter zu ersuchen, in ihren Mitteilungen an die Polizeibehörde die in Frage kommende Staatsanwaltschaft genau zu bezeichnen.

Euere Exzellenz ersuchen wir ergebenst, gefälligst hiernach für die dortige Provinz das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 16. Dezember 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Förster.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Bischoffshausen.

An die Herren Oberpräsidenten. M. d. g. A. M. Nr. 8284. M. d. J. II a 8708.

Erlass des Justizministers, betreffend Entlassung verbrecherischer Personen aus öffentlichen Irrenanstalten vom 6. Januar 1902.

Nach näherer Bestimmung eines Runderlasses der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 15. Juni v. Js. (M. d. J. II a 9209, M. d. g. A. M. 6368) (Minist.-Bl. für Medizinal-Angelegenheiten I. Jahrg. S. 179) liegt es dem Oberpräsidenten ob, im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu veranlassen, dass aus öffentlichen Irrenanstalten solche Personen, welche nach ihrem Vorleben als gefährlich zu erachten, nicht ohne polizeiliche Mitwirkung zu entlassen sind. Als solche Personen sind in dem Runderlasse unter Ziffer 1 aufgeführt:

„Geisteskranke auf Grund des § 51 des Strafgesetzbuchs frei-

gesprochene oder auf Grund des § 203 der Strafprozessordnung ausser Verfolgung gesetzte Personen und geisteskranke Verbrecher, bei denen der Strafvollzug ausgesetzt ist, — sofern diesen Personen ein Verbrechen oder ein nicht ganz geringfügiges Vergehen zur Last gelegt ist —."

An der Benachrichtigung über eine bevorstehende Entlassung der hier bezeichneten Personen haben die Justizbehörden insofern ein unmittelbares Interesse, als eine alsbaldige oder spätere Wiederaufnahme der vorläufig eingestellten Untersuchung oder des ausgesetzten Strafvollzugs in Frage kommen kann, und es den Justizbehörden erwünscht erscheinen muss, sowohl den gegenwärtigen Gesundheitszustand als auch den Verbleib des Beschuldigten oder des Verurteilten zu erfahren. Es entspricht aber auch der Stellung der Staatsanwaltschaft, die ihr etwa bekannten Umstände, welche Bedenken gegen die Entlassung eines ungeheilten Geisteskranken wegen seiner Gemeingefährlichkeit zu begründen geneigt sein könnten, zur Kenntnis der zuständigen Polizeibehörde zu bringen.

Der in einem Abdrucke beiliegende Runderlass der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 16. Dezember v. Js., welcher im Einvernehmen mit mir erlassen worden ist, sichert der Staatsanwaltschaft eine Mitwirkung bei der Entlassung geisteskranker Verbrecher aus öffentlichen Irrenanstalten, soweit ein Interesse der Rechtspflege an dieser Mitwirkung besteht, und zwar auch, soweit es sich um Strafsachen handelt, in welchen die Strafvollstreckung den Amtsgerichten obliegt. Die nach dem Runderlasse von der Staatsanwaltschaft abzugebenden Erklärungen, für welche die oben hervorgehobenen Gesichtspunkte massgebend sein müssen, sind, soweit tunlich, umgehend zu erstatten, in jedem Falle aber so zu beschleunigen, dass die Antwort mit den wieder angeschlossenen Anlagen bei der anfragenden Polizeibehörde innerhalb einer Woche wieder eingeht.

Berlin, den 6. Januar 1902.

Der Justizminister.

In Vertretung: gez. Küntzel.

An die Herren Oberstaatsanwälte. I. 8450.

Erlass vom 20. Mai 1904, betreffend die Entlassung verbrecherischer Personen aus den öffentlichen Irrenanstalten.

In dem Erlasse vom 15. Juni 1901 — M. d. g. A. M. 6368. M. d. J. IIa 9209 II — ist bestimmt, dass geisteskranke auf Grund des § 51 des Strafgesetzbuches oder des § 203 der Strafprozessordnung ausser Verfolgung gesetzte Personen, welche polizeilicherseits öffentlichen Anstalten für Geisteskranke überwiesen worden sind, sofern ihnen ein Verbrechen oder ein nicht ganz geringfügiges Vergehen zur Last gelegt ist, nicht entlassen werden sollen, bevor dem Landrat, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde des künftigen Aufenthaltsortes Gelegenheit zur Äusserung gegeben ist.

Zugleich ist weiter angeordnet, dass die Leiter der Anstalten über die beabsichtigte Entlassung erst nach Eingang dieser Äusserung, oder nach Ablauf einer Frist von drei Wochen seit deren Benachrichtigung Entscheidung treffen können. Im Anschluss hieran bestimmt sodann der Erlass vom 16. Dezember 1901 — M. d. g. A. M. 8224, M. d. J. IIa 8708 —, dass in Fällen von besonderer Wichtigkeit und Schwierigkeit von der Polizeibehörde vor Abgabe ihrer Äusserung die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten nachzusuchen ist.

Wir bestimmen hiermit, dass fortan in gleicher Weise alle Fälle der vorgedachten Art zu behandeln sind, in denen ein richterliches Urteil über die Täterschaft eines Angeschuldigten, welcher erhebliche Vorstrafen nicht erlitten hat, nicht vorliegt, weil der § 51 des Strafgesetzbuches oder der § 203 der Strafprozessordnung zur Anwendung gekommen ist.

Berlin den 20. Mai 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Förster.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez. v. Kitzing.

An die Herren Oberpräsidenten.

M. d. g. A. M. 9696.
M. d. Inn. IIa 4450.

Im Hinblick auf diese Erlasse kann also der Sachverständige ganz unbesorgt darum, was etwa der Staat mit dem freigesprochenen geisteskranken Delinquenten



anfängt, sein Gutachten „unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen“ abgeben, er soll und darf sich durch solche Rücksichten gar nicht bestimmen lassen.

Und schliesslich noch eins. Peterson sagt in seinem Artikel der „Deutschen Juristen-Zeitung“:

„In der Regel spielt sich ein Sachverständigenbeweis so ab, dass mehrere Sachverständige auftreten und sich in wesentlichen Punkten widersprechen.“

Auch diese „Regel“ existiert nur in der Phantasie Peterson's. Zum zweiten Male stossen wir in Peterson's Beweisführung auf eine übertreibende Verallgemeinerung; übertreibende Verallgemeinerungen sind bekanntlich ein Zeichen affektbeeinflusster Schlussbildung. Aber abgesehen davon, man sollte doch wenigstens einem juristischen Leserpublikum nicht das alte Lied von der Unstimmigkeit in den Ansichten der Sachverständigen als etwas Neues und Besonderes vortragen. Oder herrscht in den Richterkollegien vielleicht stets Einstimmigkeit? Und warum gibt es denn überhaupt Instanzen? Irren ist menschlich.

Soviel zur Abwehr gegen Peterson. Sie war leicht, aber, aus naheliegenden Gründen, wenig angenehm und ich brauche kaum mit besonderem Nachdruck zu versichern, dass ich bei gleichem Angriff von richterlicher Seite geschwiegen haben würde sowohl um den Schein der Einmischung in die Rechtspflege zu vermeiden als auch weil es besser den richterlichen Kreisen selbst überlassen bleibt zu prüfen, wie sie sich am zweckmässigsten der psychiatrischen Wissenschaft zur Rechtsfindung bedienen — welche letztere Ansicht Peterson allerdings nicht zu teilen scheint.

Die Willensfreiheit in moderner theologischer, psychiatrischer und juristischer Beleuchtung.

M. H.! Der nachfolgende Bericht*) — mehr ist es nicht, was ich heute bieten kann — hat einen weiteren Zweck als bloss die Orientierung über einige neuere Arbeiten betreffs Willensfreiheit.

Die „Arbeitsteilung“ führt ja, wie wir es täglich wahrnehmen können, zu recht merkwürdigen und schädlichen Erscheinungen nicht allein auf materiellem, sondern noch mehr auf geistigem Gebiet. Wenn wir auch bis zur Ausreifung des Gehirns eine allgemeine und vielseitige Bildung geniessen, so setzt doch bald nachher ein eng begrenztes Fachstudium ein, um schon nach einigen Jahren uns den noch engeren, mit Schlagbäumen aller Art versehenen Weg des Berufsmenschen wandeln zu lassen. Der Blick bleibt auf das Nächstliegende gerichtet; manches mögen wir recht genau sehen, aber doch nur von einer Seite, und der Zusammenhang mit dem Ganzen erscheint verwaschen. Das Berufsleben nimmt uns gewöhnlich so stark in Anspruch, dass für eine Erweiterung des Horizonts nur wenig Zeit und Kraft übrig ist. So entstehen die bekannten Berufstypen auf geistigem Gebiet, welche denen des Handwerkerstands

*) Vorgetragen in der 3. Versammlung der Vereinigung oberschlesischer Juristen und Ärzte in Lublinitz am 14. X. 07.

z. B. an Differenzierung nichts nehmen. Die Sonderart des beruflichen Denkens und Empfindens spiegelt sich allmählich in unserem ganzen Wesen wider und gibt ihm sein Gepräge.

Wir wollen nun heute über diesen unvermeidlichen Nachteil der Arbeitszersplitterung nicht weiter klagen, sondern daraus einen Nutzen zu ziehen suchen. Es kann ja unter Umständen willkommen sein, wenn sich etwas, das erforscht werden soll, das im Zweifel steht, von recht verschiedenen Standpunkten betrachten lässt.

So ist es bei der Willensfreiheit.

Wieviel auch darüber geschrieben und gesprochen sein mag — und ich weiss, dass ich den meisten von Ihnen nur Bekanntes sagen werde —, die Möglichkeit, von so verschiedenen, voneinander unabhängigen Standpunkten aus das Problem anzufassen, ist es, welche seine Betrachtung immer wieder interessant erscheinen lässt. Und so hoffe ich, dass Sie es der Mühe wert halten werden, mit mir diese kleine Exkursion zu machen.

Wir begeben uns zunächst ins theologische Gebiet und stossen da auf eine sehr tiefsinnige Studie: Naturgesetz, Gott und Freiheit. Von Lic. Th. Steinmann in Gnadenfeld. (Zeitschrift für Theologie und Kirche, Märzheft 1907), eine Studie, in der wir das theologische Gehirn so recht eifrig bei seiner Arbeit beobachten können.

Der Theologe Steinmann gibt zu, dass auch in der Lehre von Gottes Allwalten, das der Freiheit keinen Raum lässt, eine deterministische These liegt, welche über alle Scheidung zwischen Ding an sich und Erscheinung hinaus auf eine grosse Gesamtabhängigkeit alles Realen weist. Es gibt also einen „wissenschaftlichen“ und einen „religiösen“ Determinismus. Beide finden sich häufig zusammen

in verschiedener Art der Mischung. (Beispiel: Spinoza's religiöser Determinismus, der die wissenschaftliche Form angenommen hat). Beide Arten des Determinismus sind aber streng auseinander zu halten.

Der wissenschaftliche Determinismus lehrt, dass alles Dasein unter bestimmten unwandelbaren Ordnungen steht und darum Notwendigkeit in aller Abfolge der Ereignisse herrsche. Die Welt ist eine grosse, mit unfehlbarer Regelmässigkeit ihrer Bewegungen wohl funktionierende Maschine, in welcher für so etwas wie Freiheit nirgends Raum ist. Dieser Anschauung lässt der Theologe ihr Recht; denn sie hat sich allzusehr wie mit einer gewissen Notwendigkeit eingestellt und sich unwiderstehlich immer sichere Geltung verschafft, wo streng wissenschaftliche Erforschung der Wirklichkeit in die Höhe kam. Und er stimmt auch nicht dem etwaigen Einwand bei, der eine Scheidung machen möchte zwischen dem uns unzugänglichen inneren Wesen der Dinge und seinen uns in mancherlei Erfahrungseindrücken allein zugänglichen Bekundungen und der annähme, dass sich hinter der uns zugekehrten Oberfläche des Wirklichen ein eigentliches Wesen der Dinge von ganz anderer Beschaffenheit verbergen könnte. Der entscheidend charakteristische Grundzug aller Bekundungen des Wesens der Dinge, die Gesetzmässigkeit, muss im letzteren selbst einen Rückhalt haben.

Als zu weitgehend bezeichnet aber der Theologe die These des „wissenschaftlichen“ Determinismus: Das Wesen des Daseins ist Gesetzmässigkeit. Man könne höchstens — und müsse allerdings — sagen: Zum Wesen des Daseins gehört Gesetzmässigkeit. Aber damit ist die Erfahrung nicht ausgeschöpft. Das wissenschaftliche abstrahierende Verfahren, welches aus der Fülle der Erscheinungen

das Regelmässige in der Gestaltung der Objekte und in der Einzelabfolge der Ereignisse herausgreift, bewegt sich nur in einer bestimmten Richtung, zu welcher allerdings die Erfahrung den Weg weist; sie gibt nur einen Grundriss, ein Schema des Wirklichen. „Unberücksichtigt dagegen bleibt z. B. die ganze Fülle des individuellen Daseins mit seinen unendlich vielen, genau so unwiederholbaren Einzelgebilden und Einzelexistenzen, die alle zur vollen Wirklichkeit unserer Erfahrungswelt ebenso wesentlich mit dazu gehören, wie die konstante Regelmässigkeit, die sich durch alle diese bunte Mannigfaltigkeit hindurchflicht.“ Neben jener Betrachtungsweise, die ihren Blick nur auf das in allem Wechsel der Erscheinungen immer Gleiche richtet, gibt es eine andere, „die, der Fülle des unmittelbaren Daseins und zumal auch Lebens zugewandt, sich in die grosse und individuelle Gestalten- und Lebensfülle des Wirklichen zu vertiefen sucht, wo keines genau so ist wie das andere, und jedes sein selbsteigenes Leben lebt.“ Neben der zum Wesen des Daseins gehörigen Gesetzmässigkeit müsse man also noch ein principium individuationis (ähnlich Schopenhauer's blindem Willen zum Dasein) anerkennen.

Der wissenschaftliche Determinismus vernachlässige ferner den zeitlichen Gesamtfortgang der Ereignisse. Denn das Geschehen vollzieht sich nicht in einem Auf und Ab von einzelnen Ereignisabfolgen, an denen allen sich bestimmte Regelmässigkeiten des Einzelzusammenhangs immer aufs neue in der nämlichen Weise beobachten lassen, und das Vergangene ist nicht wie das Gegenwärtige und das Zukünftige nicht eine Wiederholung des Gegenwärtigen und des Vergangenen. „Neben der festen Ordnung steht ein beständiger Fortgang und Wandel im

Ganzen der Erfahrungswirklichkeit.“ Unwandelbare Regelmässigkeit in der Einzelabfolge der Ereignisse würde das gerade Gegenteil von einem beständigen Fortgang zum Ausdruck bringen. Weder die individuelle Mannigfaltigkeit noch der zeitliche Gesamtfortgang — beides charakteristische Züge des Daseins — lassen sich aus der Gesetzmässigkeit des Daseins ableiten.

Drittens haftet an der deterministischen Lehre von der Gesetzmässigkeit alles Daseins die Vorstellung von einem alles Geschehen beherrschenden Zwange der Notwendigkeit. Der Verfasser meint nun, dass es ein Unterschied sei zwischen der einfachen Konstatierung, dass jene Weltregelmässigkeit besteht, d. h. ausnahmslos überall vorhanden ist, und der Aussage darüber, wie sie sich durchgängig durchsetzt oder gemacht wird. Es ist aber ein Denkfehler, die Gesetze des Daseins als die Ursache der Dinge, als der Dinge mächtig, aufzufassen.

Was nun den religiösen Determinismus anlangt, so lässt der Verfasser nicht dessen gesamte Gedankenbildung mit allem ihr spezifisch Eigentümlichen zu Recht bestehen. Selbst aufrichtige Frömmigkeit erhob oft genug gegen sie Widerspruch. Und zwar richtet sich der Protest nicht gegen den Grundgedanken des religiösen Determinismus: „Gott ist der Alldurchwaltende und dabei zugleich Alleinwirkende“, sondern gegen eine bestimmte nähere Ausführung desselben, gegen seine anthropomorphistische Veranschaulichung und zugleich Vergröberung. „Jener Glaubensgedanke ist die Gewissheit darüber, dass uns in allem der lebendige Gott wirksam nahe tritt, wie denn nichts ausserhalb seines verursachenden Wirkens liegt; die Veranschaulichung sucht auch zu sagen, wie sich dieses Allwirken und, auf das Letzte gesehen, Alleinwirken

Gottes in der Welt vollzieht. Ein Gedanke, der alle Weltanschauung hinter sich lässt und kühn über alle empirische Vorstellbarkeit hinausgeht, indem er durch alles hindurch die höchste Ursache zu ergreifen wagt, wird hier unmittelbar auf die Fläche der empirischen Begreifbarkeit und uns zugänglichen Anschauung vom Weltdasein zu zeichnen versucht. Und so erst entstehen aus der religiös notwendigen Grundanschauung die Härten und Unerträglichkeiten des religiösen Determinismus. Hier wird derselbe Irrweg betreten, wie bei dem wissenschaftlichen Determinismus: über einen abschliessenden und letzten Gedanken hinaus, über den es nicht weiter geht, biegt der Weg um in eine vermeintlich genauere Erfassung des innersten Zusammenhangs der Dinge. Wir müssen uns bei allem genaueren Detail auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Erkenntnis wie auf dem der religiösen Vorstellung dessen stets bewusst bleiben, dass es nur unser Bemühen ist, einen in der Ferne wirklich geschauten Zusammenhang mit Hilfe unseres menschlichen Begriffs- und Vorstellungsmaterials lediglich subjektiv zurecht zu legen. „Diese veranschaulichende Hülle verwächst nun aber tatsächlich sehr leicht ganz untrennbar mit jenen letzten Wahrheiten . . . .“ Wir haften instinktiv an dieser subjektiven Veranschaulichung, als wäre es selbst die geschaute Wahrheit, und betrachten ihren Weg als den alles überbietenden Höhenweg. Die naive Laienfrömmigkeit hält sich unmittelbar an die phantasiemässige Veranschaulichung des religiösen Gedankens, welche Gefühlsreaktionen erweckt, die mit jener religiösen Grundstimmung und jenem religiösen Grundgedanken der absoluten Allwirksamkeit Gottes verwandt sind. Dies ist ja auch der Zweck der religiösen Vorstellung. Sobald aber diese Veranschaulichungen im

Sinne des Erkenntnismässigen als Inhalt der religiösen Wahrheit betont und als vermeintliche tiefere Einsicht des „Wie“ des Allwalten Gottes übermittelt werden, also unter dem Einfluss der spezifisch dogmatistischen Theologie und Frömmigkeitsart, stellen sich jene Härten und Unerträglichkeiten ein. Die dogmatische Theorie des religiösen Determinismus bezeichnet der Verfasser als abgetan.

Auch mit unserer religiösen Einsicht vermögen wir nicht die letzten Tiefen der Gottheit auszuschöpfen. Aber wo liegt die Grenze, an der das wirkliche Erkennen aufhört und die lediglich subjektiv bedeutsame, inadäquate Bildrede einsetzt? Eine religiöse Erkenntniskritik wird die Aufklärung darüber geben müssen. Und auch diese sagt uns, dass die mancherlei detaillierteren und anschaulicheren Vorstellungen über das „Wie“ des göttlichen Allwaltens nicht überzeugungsgerecht ist, nicht objektive, sondern nur subjektive Geltung hat, und sie überhebt uns der Mühe aller dogmatischen und apologetischen Fechterkunststücke.

.Den Indeterminismus, die dogmatische Freiheitslehre, unterscheidet Verfasser in einen „natürlichen“ und einen „ethischen“. Ersterer beruht auf dem Individualitätsbewusstsein, dessen Selbstgefühl auch durch die vorhandene Erfahrung der mancherlei Abhängigkeit von Natur und menschlicher Umgebung nicht aufgehoben zu werden vermag. Er geht aber auch so weit, anzunehmen, dass das bewusste individuelle Dasein — nicht nur gegenüber der gesetzlichen Regelmässigkeit des Daseins seine Selbstständigkeit besitzt, — sondern vollständig ausserhalb der Gesetzmässigkeit liegt, die für anderes Wirkliche Geltung hat, und dass ihm absolute Freiheit, ein liberum arbitrium,

zukommt. Darin geht er, wie Verfasser meint, zu weit, der lediglich anerkennt, dass alles Individualsein sich auf die tatsächlichen Daseinsregelmässigkeiten nicht einfach zurückführen lässt und insofern der allgemeinen Gesetzlichkeit des Daseins gegenüber seine Selbständigkeit besitzt, nicht aber behauptet, Etwas von diesem Individualdasein liege ausserhalb jener allgemeinen Gesetzlichkeit. Nach des Verfassers Ansicht walten zwar in dem unwiederholbaren individuellen Leben allgemeine immer gleiche Gesetze, aber alles einzelne Wesen ist nicht bloss Exemplar der Gattung, alles einzelne Geschehen nicht nur notwendiger Einzelfall eines allgemeinen Gesetzes, vielmehr besitzt das Einzelne seine auf dem innersten Bestand der Welt gegründete Selbstwesenheit, wie sehr es auch durchweg unter jenen dem Grundbestand des Daseins nicht minder wesentlichen Regelmässigkeiten stehen mag.

Der Verfasser weist hier mit Recht auch darauf hin, dass gerade bei gesteigertem Individualbewusstsein, bei grossen Persönlichkeiten, als ein Zeichen der Reife eine lebhafte Empfindung dafür, wie sehr das individuelle Wesen mit all seiner Besonderheit und Grösse den ewigen Ordnungen des Daseins unterstellt ist, und eine starke deterministische Neigung uns entgegentritt.

Ebensowenig findet die indeterministische These von der „subjektiven Willensfreiheit“ des Verfassers Zustimmung. Denn nachweisbar ist unendlich oft die scheinbare Freiheit nur ein Zeichen dafür, dass sich das komplizierte Zusammen- und Gegeneinanderwirken der Einzelmotive der klaren Durchleuchtung durch das Bewusstsein entzieht. Beachtung verdient nebenbei die Bemerkung des Verfassers, dass sich das eigentliche Stimmungselement des natürlichen Indeterminismus — ein starkes Pochen auf die individuelle

Sonderexistenz — sehr wenig mit den tiefsten Tendenzen lebendiger Frömmigkeit verträgt. Durch die Vorstellung vom liberum arbitrium hängt — scheinbar — der natürliche Indeterminismus mit dem ethischen eng zusammen. Letzterer hat aber doch seine Besonderheit. In dem Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit — dem Kern des „ethischen Indeterminismus“ — liegt „eine gefühlsmässige Auffassung unseres Selbst als ganz eigentlich autonomer Selbstverursacher bestimmter Vorgänge, bei denen aber auf uns als ernstlich vorwärtstreibende, Neues wirkende und insofern schöpferische Ursachen gerechnet ist . . . .“ Aber durch das unsere Handlungen oder Unterlassungen — und nicht einmal alle — begleitende Gefühl erlangen wir keine Einsicht in den Vorgang der ethischen Freiheit; „die sittliche Verantwortung und Reue auf die Zuverlässigkeit der „subjektiven Willensfreiheit“ und die daraus gesponnene Theorie begründen wollen, das ist ebenso töricht und überflüssig, wie wenn man eine in sich selbst wassersichere Sache in einen lecken Nachen setzen wollte, damit ihr das Wasser nicht schade.“ So wie wir in den Atomen, Ätherschwingungen nur ein feines Handwerkszeug des Intellekts haben, im besten Falle Zeichen für ein unbekanntes Wirkliches, so wenig kommen wir dem, was persönliche Freiheit ist, durch hypothetische Konstruktion über ihr metaphysisches Wesen näher. Wir haben die Empfindung, dass wir in einer Welt ewiger Ordnung, nicht aber in einer Welt der Atome leben; ebenso beruht die Empfindung persönlicher Freiheit auf der unmittelbaren ethischen Erfahrung und Selbstauffassung, nicht auf hypothetischen Konstruktionen darüber, wie diese Freiheit metaphysisch gemacht wird. Die Theorie vom liberum arbitrium ist dafür aber ganz ungeeignet; denn eine aller

Regel entnommene Willkür ist diese Freiheit ganz sicher nicht. Im unmittelbaren Erlebnis ist sie am zutreffendsten gegeben. Die objektive Auffassung versagt hier; für die Idee der sittlichen Freiheit ist ganz und gar auf den ethischen Erfahrungsbereich zu verweisen. „Eben das ist die sittliche Freiheit, was hier je zuweilen erlebt wird.“ Um illusionäre Vorgänge handle es sich nicht. „Wer recht genau wissen will, was persönliche Freiheit ist, der besinne sich auf seine eigenen ethischen Freiheitserlebnisse. Da ist er der wirklichen Sache am allernächsten. Näher kann er ihr gar nicht kommen; genauer kann er sie gar nicht kennen lernen. Eventuelle hypothetische Konstruktionen über diese Freiheit führen ihn genau ebensowenig tiefer in die Sache hinein wie die analogen Konstruktionen der Naturwissenschaft uns der Wirklichkeit näher bringen als ihre einfachen Tatsachenkonstatierungen.“

Verfasser schreitet nun zur Vereinbarung der im Vorstehenden dargestellten Standpunkte und wirft die Frage auf: Wird die Freiheitserfahrung des sittlich strebenden Menschen illusorisch, weil im Dasein durchgängig Regelmässigkeit herrscht? Er meint: „Es ist kein Grund vorhanden zu der Annahme, diese „ethische Freiheit“ müsse aus derDaseinsregelmässigkeit herausfallen.“ Nur gegen ein zwingendes Naturgesetz protestiere das ethische Freiheitsbewusstsein. . . . Die durchgängige Weltregelmässigkeit könne mitten in alledem, was uns im sittlichen Streben von realen Kraftentfaltungen entgegentritt, ihren ungehinderten Gang gehen.

Neben der gesetzlichen Gleichförmigkeit in der Abfolge der Einzelereignisse, der Orientierung im Grundriss, — sagt Verfasser sehr anschaulich, — gibt es noch eine Orientierung im Aufriss, die

sich auf den Fortgang der Ereignisse bezieht. Die eine hebt die andere nicht auf. In diesem Fortgang der Ereignisse, der ebenso wie die Fülle des Individuellen neben der Regelmässigkeit für sich besteht, umspült unser innerstes Sein der Strom der Wirklichkeit, „ohne uns aus den festen Regelmässigkeiten des Daseins herauszuspülen, innerhalb deren er selbst weiter rinnt."

Wenn wir davon absehen, dass es dem Verfasser trotz seiner tiefgründigen Erörterungen nicht gelungen ist, den Unterschied, den er zwischen zwingender Gesetzmässigkeit und Regelmässigkeit macht, überzeugend darzutun — er gebraucht sogar selbst das eine Wort für das andere und spricht von „gesetzlicher Regelmässigkeit des Daseins" —, so bedarf es nur der psychologischen Weiterführung seiner Erklärung der „ethischen Freiheit", um zu sehen, dass er nicht nur mit einem Fuss auf deterministischem Boden steht. Er spricht von der „eigenartigen Gewissheit der ethischen Freiheit, wie sie aus allen Zumutungen und Anforderungen, sowie auch aus allen Versäumnissen unmittelbar an uns herantritt" und dass sie keiner besonderen theoretischen Grundlegungen bedarf. Darunter ist m. E. doch nichts anderes zu verstehen, als die Fähigkeit, die sich der einzelne Mensch je nach seiner Anlage mehr weniger erwirbt, bestimmte Werturteile sich anzueignen und danach in bestimmten Situationen zu handeln. Das Bewusstsein von dem Besitz dieser Fähigkeit kann man ja „ethische Freiheit" nennen. Die „ethischen Freiheitserlebnisse" des Menschen sind eben nichts anderes als seine wiederholte Erfahrung, dass es ihm gelungen ist, in Übereinstimmung mit dem festen Besitz seiner Werturteile zu handeln, eine Erfahrung, aus der er auf die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, ja Sicherheit gleichen Gelingens in zukünftigen Fällen schliesst. Das sind in der Tat „Erlebnisse". Warum der Verfasser nicht selbst

seinen Gedankengang bis hierher weitergeführt hat, ist nicht ersichtlich.

Der Vollständigkeit halber erwähne ich noch, dass sich nach des Theologen Steinmann Ansicht die religiöse Überzeugung nicht nur ganz allgemein irgend welchen Allwalten Gottes, sondern eines lebendigen Allwalten eines persönlichen Gottes mit der durchgängigen Gesetzlichkeit alles Geschehens ganz wohl verträgt. „Trägt Gott all dies Weltdasein mit seinem Allwalten, dann wurzeln auch jene Weltregelmässigkeiten letztlich in seinem lebendigpersönlichen Allwalten, sind nichts anderes als eine Form desselben.“ „Gott... wirkt und waltet selbst in der festen Gesetzmässigkeit des Daseins.“ Die Selbstwesenheit des Individualdaseins und die ethische Freiheit können geradezu nur unter der Voraussetzung eines geistpersönlichen (nicht im anthropomorphistischen Sinne) Allbewirkers gedacht werden. Ersteres würde sonst in einer erdrückenden Einsamkeit des kosmischen Getriebes schweben. —

Sehen wir nun zu, wie eine psychiatrisch betriebene Denkmaschine das Phantom des freien Willen zerfasert und zerstäubt, und folgen wir dabei der Darstellung des Psychiaters Prof. Dr. Hoche in seiner Schrift: Die Willensfreiheit vom Standpunkte der Psychopathologie. Wiesbaden 1902.

Die Existenz einer Willensfreiheit im Sinne der Kausalfreiheit, des Indeterminismus, des liberum arbitrium indifferentiae, ist zu allen Zeiten wie auch heute noch mit Lebhaftigkeit behauptet. Teils hat dies seinen Grund in religiösen und sittlichen Forderungen, teils aber in gewissen, allen Menschen gemeinsamen Bewusstseinstatsachen, nämlich in dem Gefühl der Freiheit der eigenen Entschliessungen. Das Problem lautet: Wie ist unser Freiheitsbewusstsein zu vereinigen mit unserer Überzeugung von einer durchgehenden gesetzmässigen ursächlichen Bedingtheit allen Geschehens?

Das Freiheitsbewusstsein ist eine gesetzmässige Illusion, wie deren die empirische Psychologie noch mehr zu nennen weiss.

Eine grosse Rolle hat bei dem Indeterminismus die Lehre vom intelligiblen Charakter Kant's gespielt. Zum Verständnis dessen, was Charakter bedeutet, folgen wir Hoche's Darstellung, die von den Reflexen ausgeht. 1. Reflexbewegungen sind solche, welche ohne primäre Beteiligung des Bewusstseins durch Übertragung eines peripherischen Reizes auf Bewegungsorgane erfolgen. Das Bewusstsein erhält erst nachträglich Kenntnis davon. 2. Automatische Bewegungen sind solche, die früher einmal bewusst vollzogen wurden, später aber unter dem bahnenden Einfluss der Wiederholung auf den blossen Reiz hin auftraten, der sonst die als Motiv wirkende Vorstellung weckte. Die Handlung wird ausgelöst, ehe der Reiz als Vorstellung aufgefasst wird. Eine besondere Stelle nehmen die reflexoiden Handlungen ein; hier löst ein Reiz, ein Motiv unmittelbar, infolge seiner Heftigkeit und Stärke, eine Handlung aus, bevor sich ein bewusster Vorgang zwischen Reiz und Bewegung einzuschieben vermag. 3. Triebhandlungen; sie sind aus nur einem Motiv, nämlich dem Trieb, hervorgehende Handlungen. 4. Willenshandlungen mit dem Widerstreit von Motiven.

Beim reifen Menschen steht nicht einfach Motiv gegen Motiv, sondern einem auftauchenden Motiv steht ein Komplex von Motiven gegenüber. Diese Motivkomplexe sind der Niederschlag der bisherigen Erlebnisse der Menschen. Aber erst durch das Medium der angeborenen Veranlagung hindurch werden die Ereignisse des Einzellebens zu Erlebnissen. Die fertigen Motivkomplexe sind die „Konstanten“ des Bewusstseins, ihre Gesamtheit der

Charakter des Menschen. Seine Beschaffenheit hängt ab 1. von der Ausbildung der verstandesmässigen Fähigkeiten, von der Bildung derjenigen Abstraktionen und Werturteile, vermöge deren jedem neuen Motive sogleich seine Stelle angewiesen wird; 2. von der Erregbarkeit des Gefühlslebens, seinem Mangel oder seiner gesteigerten Beeinflussbarkeit, seiner einseitigen Richtung. In letzterer Hinsicht z. B. ist auf jene zahlreichen pessimistischen Menschen hinzuweisen. „Der echte Pessimismus ist viel weniger eine verstandesmässig gewonnene Weltanschauung als der Ausdruck einer besonderen Gefühlsveranlagung. . .“

Eine der wichtigsten Konstanten des Bewusstseins ist das Gewissen, dessen grundlegendes Element, das Gefühl, in primitiver Form als Instinkt erscheint, bei höherer geistiger Entwicklung als Pflichtgefühl, Gerechtigkeitsgefühl an Vorstellungen sittlichen Inhalts gebunden ist.

3. Ist die individuelle Gestaltung des Handelns abhängig von in der Organisation begründeten Besonderheiten der zentralen Bewegungsauslösung, die lebenslänglich bestehen bleiben (impulsive, bedächtige etc. Naturen).

Das Freiheitsbewusstsein beruht 1. auf dem unmittelbaren, einen grossen Teil unserer Willensvorgänge begleitenden Gefühl der Freiheit; 2. auf der Vorstellung von der Möglichkeit einer anderen Entschliessung als der tatsächlich stattgefundenen. Diese Vorstellung nun kann nicht aus der Selbstbeobachtung im Momente der Wahl stammen, denn wir sind streng genommen gar nicht im Stande, uns im Momente der Willensentscheidung selbst zu beobachten; sie ergibt sich vielmehr aus nachträglicher Reproduktion der vorausgehenden Wahlsituation, und hier steht der Weg zu Täuschungen offen denn: 1. Frühere Vorstellungen erleiden durch Amalgamierung mit später

aufgenommenen inhaltliche Veränderungen. 2. Die Reproduktion der gefühlsmässigen Vorgänge, auf die es bei der Willenshandlung ankommt, ist nicht dieselbe wie diejenige von Vorstellungen, sonst würden unsere Erinnerungen das ganze Leben hindurch von allerhand ursprünglichen schmerzlichen Gefühlen begleitet werden. Wir können uns vergangene Stimmungen nur sehr unvollkommen vergegenwärtigen und infolgedessen entfällt für uns auch der Massstab, welche Stärke sie seinerzeit als Motiv hatten. Dies ist ganz besonders dann zu erwarten, wenn ein lebhafter Affekt den Vorstellungsablauf im Momente der Willenshandlung gestört hatte. Die Tatsache, dass eine andere Willensentscheidung denkbar gewesen wäre, wird mit der Möglichkeit einer solchen verwechselt. Wir haben niemals die Sicherheit, dass die reproduzierten Vorgänge mit den wirklichen identisch sind.

Was nun das Gefühl der Freiheit und Selbsttätigkeit bei der Willenshandlung anlangt, so gibt hierüber die Beobachtung an Geisteskrankheiten wichtigen Aufschluss. Dem Einwande gegenüber, dass die Verhältnisse bei letzteren für unsere Frage nicht massgebend sein können, wird entgegengehalten: bei Geisteskranken tritt in den seelischen Vorgängen nichts prinzipiell Neues auf; das Krankhafte liegt hauptsächlich darin, dass gewisse psychische Erscheinungen ohne die beim Gesunden nachweisliche psychologische Motivierung oder in ungewöhnlicher Stärke oder Abschwächung auftreten. Der Ausgangspunkt zu diesen Abweichungen liegt in materiellen Veränderungen der Nerven-Substanz. Darüber herrscht kein Zweifel mehr. Da es nun ebensowenig zweifelhaft ist, dass zwischen gesund und krank keine Grenze existiert, so muss auch die Abhängigkeit des gesunden Geisteslebens von mate-

riellen Veränderungen zugegeben werden. Das ist eine Denknotwendigkeit.

Bei den verschiedenen krankhaften Zuständen, die wir als geistig tatsächlich unfreie bezeichnen müssen, verhält sich das Gefühl der Unfreiheit ganz unregelmässig. Bei der Melancholie ist es vorhanden, aber nicht durch Reflexion entstanden, sondern eine sich ganz von selbst einfindende Erscheinung. Bei der Manie hingegen, die wir ebenfalls nicht zu den geistig freien Zuständen rechnen können, besteht ein sehr lebhaftes Gefühl eines erleichterten, freieren Ablaufs aller geistigen Vorgänge. Die psychopathologische Betrachtung ergibt nun, dass das Gefühl der Willensfreiheit, der Handlungsfreiheit an etwas Bestimmtes gebunden ist, nämlich an den zentralen Auslösungsvorgang von Bewegungen, nicht aber irgend wie in der Luft schwebt. Auch der objektiv unter dem Einflusse von Wahnideen Stehende hat meist das Gefühl der Willensfreiheit selbst bei Handlungen, welche direkt durch seine Wahnideen veranlasst werden. Die Auslösung von Bewegungsvorgängen wird hier trotz objektiver Unfreiheit des Denkens nicht beeinflusst. Bei den sogenannten Zwangsvorstellungen und Zwangsimpulsen ist bei objektiver Willensfreiheit, bei jeglichem Mangel einer Hemmung ein hochgradiges Gefühl der Unfreiheit vorhanden.

Das Freiheitsgefühl ist also nicht verwendbar als Massstab für den Grad der objektiv vorhandenen Freiheit, auch nicht bei Gesunden, und das Freiheitsbewusstsein nicht geeignet zur Grundlage für die Lösung unseres Problems.

Bei dem Freiheitsbewusstsein und dem intelligiblen Charakter spielt nun das Gewissen eine grosse Rolle. Wenn das unveränderliche Sittengesetz, das dem intelli-

giblen Charakter innewohnt, durch unser Handeln verletzt wird, so erscheint in unserem empirischen Bewusstsein die Gewissensregung. Hoche fragt nun: Ist dieser intelligible Charakter — das Ding an sich — auch erkrankt, wenn das Gewissen krankhaft gesteigert ist wie bei der Melancholie, oder wenn es schwindet wie bei der Paralyse, oder wenn es zwischen Steigerung und Verminderung hin und her schwankt wie bei dem zirkulären Irrsinn? Vor allem spricht die objektlose Entstehung von Gewissensregungen wie bei der Melancholie, auf Grund materieller Veränderungen, gegen die Existenz eines intelligiblen Charakters, der hinter dem empirischen steckt, gegen die Existenz eines ewigen immanenten Sittengesetzes. Das Gewissen ist — das lehren auch die zahlreichen Fälle aus dem Grenzland geistiger Gesundheit und Krankheit, keineswegs etwas immer und überall vorhandenes, übersinnliches, ebensowenig wie andere Vorgänge des Gefühlslebens ein für alle Menschen bestimmter, gemeinsamer Besitz sind; es zeigt vielmehr wie alle anderen Gefühle die verschiedensten Variationen.

So führen denn die Erfahrungen der Psychopathologie notwendig in der Frage der Willensfreiheit zum Determinismus, d. h. das bewusste Geschehen ist demselben Gesetz der Kausalität unterworfen wie die materiellen Prozesse, im gesunden Gehirn wie im kranken. Wir können nicht die Annahme zulassen, dass im Gehirn zweierlei Prinzipien walten, das der Kausalität als das materielle, und ein anderes nur für die geistigen Erscheinungen gültiges. Geistiges und materielles Geschehen sind nur die verschiedenen Fronten eines und desselben Vorganges; von aussen gesehen: Veränderungen in der Nervensubstanz des Gehirns, von innen gesehen: bewusste Vorgänge.

Zur Ergänzung dieser Ausführungen Hoche's möchte ich noch einen zweiten Psychiater kurz zu Worte kommen lassen. Nach Ziehen, Physiologische Psychologie, 1906, VII. Aufl., S. 256, ist der „Wille“ der Indeterministen nur eine Abstraktion aus den vielen einzelnen Willenshandlungen des Menschen. Letztere lassen sich auch ohne Annahme einer besonderen Willensfunktion erklären. „Ich will gehen“ drückt nur aus: „Die Bewegungsvorstellung meines künftigen Gehens schwebt mir in grosser Intensität vor und ist von einem ausgeprägt positiven Gefühlston begleitet und gleichzeitig ist die Vorstellungskonstellation eine derartige, dass die Vorstellungen, welche das Auftreten der Bewegungsvorstellung des Gehens fördern und durch Irradiation ihren positiven Gefühlston verstärken, gegenüber den hemmenden überwiegen.“ Es wird damit zunächst der objektive Status quo unseres Gehirns und zwar speziell die Konstellation der latenten Vorstellungen, nicht nur das subjektive Bewusstsein eines bestimmten Augenblicks bezeichnet. Häufig kommen hierzu noch gewisse Bewegungsempfindungen, welche durch unbewusste Innervation der Intentionsmuskulatur, entsprechend der gesteigerten Aufmerksamkeit, entstehen. Wenn ich sage: ich will etwas, d. h. wenn ich also die Willenshandlung momentan unterbreche und über sie reflektiere, dann ist dieses: ich will etwas — eine Kette von Sprechbewegungen, mit welcher assoziativ mitschwingen: 1. meine Ich-Vorstellung, 2. die von einem positiven Gefühlston begleitete Vorstellung einer zukünftigen Handlung, 3. Bewegungsempfindungen, 4. die Vorstellung eines kausalen Verhältnisses zwischen meiner Ich-Vorstellung und der gewollten Handlung. Das was man Wollen nennt, ist also eine aus bestimmten Vorstellungen und Gefühlen sich aufbauende seelische Situation.

An die Stelle der Bewegungsvorstellung tritt die Zielvorstellung, wenn der Wille sich nicht auf Bewegungen, sondern auf die Erreichung eines bestimmten Gedankens richtet, wie beim Nachdenken. Sonst ist der Vorgang des Wollens derselbe wie oben; selbst Muskelempfindungen begleiten auch hier das innere Wollen, die innere Handlung und verraten sich durch Ausdrucksbewegungen.

Auch bei dem sogen. willkürlichen Denken glauben wir Freiheit zu besitzen. Diese scheinbare Freiheit erklärt sich aus drei Momenten: 1. der Eigentümlichkeit, dass die gesuchte Zielvorstellung schon implizite z. T. durch sehr komplizierte Assoziationen in den ersten, die Assoziationsreihe einleitenden Vorstellungen und auch in den weiteren Vorstellungen enthalten ist, 2. einem Komplex begleitender Muskelspannungen resp. Bewegungsempfindungen, welcher für die Aufmerksamkeit bezeichnend ist und unserem Denken den Schein von Willkür und Aktivität verleiht;*) besonders spielen hierbei die auch bei lautlosem Denken selten ganz fehlenden Sprechbewegungsempfindungen eine grosse Rolle. Und endlich 3. das Nebenhergehen der Ich-Vorstellung neben und in der Vorstellungsreihe; zwischen den einzelnen Vorstellungen und Urteilen taucht oft die Ich-Vorstellung auf und zwar mit der speziellen Beziehung, dass diese Ich-Vorstellung als Ursache meiner Vorstellungs- und Urteilsreihe gedacht wird.

Ähnlich erklärt sich das Gefühl der Freiheit bei unseren Handlungen. Letztere sind von drei Faktoren abhängig: 1. von der initialen Empfindung und weiteren interkurrenten Empfindungen, 2. von unseren aktuellen

*) Vergl.: Die Mimik des Denkens. Von Prof. S. de Sanctis. Halle a. S. 1906.

Vorstellungen und 3. von unseren latenten Vorstellungen. Weil die letzteren unbewusst, uns nicht direkt bekannt sind, und wir gegenüber den äusseren Reizen nur die aktuellen Vorstellungen als wesentlich mitbestimmend und modifizierend eingreifend kennen, glauben wir uns frei. Der „willkürliche“ Faktor, den wir zur Erklärung unserer Handlungen annehmen zu müssen glauben, ist nichts anderes als jene latenten Vorstellungen. —

An dritter und wichtigster Stelle endlich wollen wir hören, wie die juristisch wohl ausexerzierten Nervenzellen eines unserer bedeutendsten Rechtslehrer sich mit der Willensfreiheit abgefunden haben.

Prof. v. Hippel führt in seiner Schrift: Willensfreiheit und Strafrecht, Berlin 1903, recht treffend aus, dass es sich bei dem Gegensatz: Determinismus und Indeterminismus garnicht um entgegengesetzte Weltanschauungen handelt, denn hinter dem einen wie dem anderen können die verschiedensten Weltanschauungen stehen und haben sie schon gestanden. Determinismus und Indeterminismus sind aber auch keine Grundsätze, welche das praktische Verhalten des einzelnen Menschen in bestimmt gegebener Weise beeinflussen. Denn ob man das Zustandekommen einer menschlichen Handlung so oder so erklärt, über ihren Wert oder Unwert wird damit nichts ausgesagt. Unsere ethischen Werturteile basieren nicht auf der Willensfreiheit. Aber selbst wenn diese Weltanschauungen an sich als Grundsätze für die Lebensführung, als Lebensregeln, Bedeutung hätten, so würden doch die Einzelnen je nach Charakteranlage ganz verschieden darauf reagieren, sie in ganz verschiedener Art befolgen. Es kann sich bei der Frage nach der Willensfreiheit und -unfreiheit nur handeln um eine verschiedene Auffassung

von dem Zustandekommen der einzelnen menschlichen Handlungen. Erst bei dieser Voraussetzung ist also eine fruchtbare wissenschaftliche Erörterung möglich.

Nach der Ansicht der Indeterministen werden unsere Entschlüsse durch die äusseren Verhältnisse nur sollizitiert, bedingt, aber nicht nezessitiert, verursacht. Trotz derselben Situation hätte derselbe Mensch auch anders handeln können als es geschah, und diese Möglichkeit des Andershandelnkönnens ist die Grundlage des Strafrechts und ihrer Grundbegriffe, der Verantwortlichkeit, Schuld, Zurechnungsfähigkeit und Strafe. Nach ihrer Ansicht fallen mit dieser Möglichkeit auch die genannten Begriffe weg. Es gäbe dann folgerichtig keine Strafe mehr, sondern nur Sicherheitsmassregeln gegen gefährliche Personen und diese Massregeln gegenüber gesunden Verbrechern würden sich von den gegenüber gefährlichen Geisteskranken und Tieren angewandten nicht unterscheiden; es brauchte dann auch die Begehung strafbarer Handlungen nicht erst abgewartet zu werden, ehe man zur Sicherung der Gesellschaft vor gefährlichen Individuen schreitet, sondern es könnte an die Stelle der Strafverfolgung ein polizeiliches Präventivsystem treten. Ein Verbrecher, bei dem Wiederholung der Tat nicht zu befürchten, brauchte dann überhaupt nicht bestraft zu werden, ein solcher, bei dem das Gegenteil zutrifft, müsste für die Dauer seiner Gefährlichkeit verwahrt und unschädlich gemacht werden.

v. Hippel weist nun nach, dass der Determinismus anstatt solche Konsequenzen notwendig zu ergeben, gerade sich aufs beste mit unseren strafrechtlichen Grundanschauungen vertrage. Den zureichenden Grund für das Handeln eines Menschen bildet nicht eine selbständige, unberechenbare Grösse X, der freie Wille, sondern seine

in dem betreffenden Augenblick gegebene seelische und körperliche Eigenart, beeinflusst durch die betreffende äussere Situation, welche in ihm seiner Eigenart entsprechende Vorstellungen und Gefühle hervorrief. Da, wo wir beide Faktoren vorher genau kennen, lässt sich ja tatsächlich in zahlreichen Fällen der Entschluss mit Sicherheit vorhersagen. Welche Kräfte oder Mächte den Menschen zu stande bringen, ob und inwieweit höhere Mächte im Einzelfalle sein Handeln lenken, darüber behauptet der Determinismus ebensowenig als die Vertreter der Willensfreiheit nur Dinge rein persönlichen Glaubens, nicht aber wissenschaftliche Erkenntnisse dafür vorbringen können. Der Vorwurf, welchen die Vertreter der Willensfreiheit dem Determinismus machen, nämlich dass er die Persönlichkeit leugnet und nullifiziert, kann ihnen zurückgegeben werden, denn sie lassen den Menschen nach dem Zufall, welcher gerade so gut diesen wie den umgekehrten Entschluss ermöglicht, handeln, nicht aber nach seiner Eigenart.

Das Freiheitsgefühl ist kein Beweis für das Vorhandensein der Wahlfreiheit; es besteht nur in der Empfindung, dass die zentralen seelischen Vorgänge, welche unsere Entschlüsse und die entsprechenden Muskelbewegungen auslösen, glatt und ungehindert von statten gehen. Es ist bei Geisteskranken vorhanden, die nichts weniger als willensfrei handeln.

Die Reflexion, welche der Mensch bei einer zukünftigen Handlung wohl anstellt, er könne das Eine oder das Andere wollen, ist nur ein Möglichkeitsurteil. Der wirkliche Ausgang ist doch kausal notwendig. Die Wahlfreiheit ist hier nur eine scheinbare, ebenso wie bei der Reflexion über vergangene Handlungen. Bei dieser Zurückversetzung

in die Situation zur Zeit der Entschliessung findet ebenfalls nur ein Möglichkeitsurteil statt, welches hier wie dort nichts anderes besagt, als dass wir bei unserer beschränkten Kenntnis von den möglichen Bedingungen eine sichere Vorausbestimmung nicht treffen können bezw. konnten. Das ist bei Naturereignissen ganz ebenso der Fall wie bei menschlichen Handlungen. Ausserdem unterliegen wir bei jener Rekonstruktion der Art, wie eine bestimmte Handlung zu Stande gekommen ist, meistens Irrtümern bezüglich der objektiven Sachlage, indem damals bekannte Umstände vergessen oder damals noch unbekannte nachträglich hinzugefügt werden, oder Irrtümern bezüglich des Gefühlswertes, welchen die betreffenden Vorstellungen damals für den Handelnden hatte, wie dies auch Hoche hervorhebt, und infolgedessen auch bezüglich der Stärke der Motive. Die Reproduktion von Gefühlen ist oft ganz unmöglich.

v. Hippel führt ferner — und das scheint mir der ausschlaggebende Beweis — gegen die Vertreter der Willensfreiheit an, dass wir praktisch garnicht mit letzterer rechnen, indem wir ja dauernd unsere Mitmenschen durch Erforschen der Ursachen ihres Verhaltens zu verstehen suchen, um ihre Handlungen berechnen und beeinflussen und sie wie die Kräfte der Natur unseren Zwecken dienstbar machen zu können. Täuschungen sind freilich hier wie dort möglich. Und im Falle eines solchen Irrtums sagen wir nicht: Ich habe den Menschen richtig beurteilt, aber sein freier Wille hat ihn anders gelenkt, sondern: Ich kannte ihn nicht genügend, er ist anders als ich dachte.

Auch die „Stimme des Gewissens“, die für den Indeterminismus noch immer eine grosse Rolle spielt, ver-

mag der Determinist auf sehr natürliche Weise zu erklären. Es ist die Summe derjenigen ethischen, mit gewissen konstanten Gefühlen verknüpften Anschauungen, welche der Mensch im Laufe seines Lebens durch Belehrung oder Erfahrung erworben hat. Die Fähigkeit zu dieser Erwerbung ist aber ebenso wie die Möglichkeit dazu eine sehr verschiedene. Es ist aber nicht etwas von Geburt an vorhandenes mit bestimmtem Inhalt, kein eingeborenes Sittengesetz.

Gewissensregung vor einer Handlung ist der Widerstreit zwischen dem gewaltigen gefühlsbetonten Komplex der erworbenen sittlichen Anschauungen einerseits und der Vorstellung der beabsichtigten Handlungen nebst ihrem begleitenden Affekt andererseits. Reue ist dieselbe Gewissenserregung nach der ausgeführten Handlung; die mit der Reue verbundene Vorstellung, du hättest anders handeln sollen und können, ist auch nur ein Möglichkeitsurteil, bei dem aber die damals zur Tat drängenden Gefühle, weil bereits befriedigt, nicht mehr in ursprünglicher Stärke zum zweiten Male empfunden und daher nicht richtig eingeschätzt werden können. Da die Reue sich ohne und auch gegen unseren Willen einstellt und auch bei Geisteskranken erscheint, die der Willensfreiheit entbehren, ist sie ein Beweis gegen letztere.

Auch das Verantwortlichkeitsgefühl erklärt sich exakt psychologisch ohne Annahme der Willensfreiheit. Es beruht darauf, dass sich der Mensch als Urheber seiner Taten fühlt, also auf einem kausalen Urteil; und weil er nicht nur über fremde, sondern auch über seine eigenen Taten Werturteile fällt, so erscheint ihm das Urteil anderer über sein Verhalten natürlich. Dieses Verantwortlichkeitsgefühl bildet ja auch nicht den Rechtsgrund der Bestrafung

im Einzellfalle, denn es kann in einem solchen fehlen, obwohl gestraft wird, und kann vorhanden sein, obgleich nicht gestraft wird. Der Täter wird verantwortlich gemacht, indem kausale und Werturteile über seine Tat gefällt werden.

Der Determinismus verwirft auch nicht den Schuldbegriff, sondern er bestätigt und erklärt ihn sogar psychologisch, indem er die Tat nicht auf Zufall, sondern auf Gesinnung und Gefühlswerte zurückführt, aus welchen er dem Täter einen Vorwurf macht. Der Determinismus sagt aber nicht: „Du bist ein schlechter oder unbesonnener Mensch, weil du auch umgekehrt hättest handeln können“, sondern einfach: „weil du das getan hast“. Und er verlangt die Bestrafung, nicht weil der Täter hätte anders handeln können, sondern weil ein gedeihliches menschliches Zusammenleben ohne Androhung und Vollzug der Strafe nicht möglich wäre. Der Rechtsgrund der Strafe liegt zunächst einzig und allein in ihrer Notwendigkeit.

v. Hippel zeigt an dem Beispiel des Gewohnheitsverbrechertums, dass die Theorie des „Andershandelnkönnens“, wenn sie in die Praxis umgesetzt würde und von letzterem die Schuld abhinge, in Widerspruch zum praktischen Bedürfnis und zum zweifellosen Rechtsbewusstsein des Volkes führen würde: der Gewohnheitsverbrecher müsste dann nämlich, weil er wegen seiner Gewohnheit schwer anders handeln konnte, milder bestraft werden als jemand, der wegen seiner Eigenart leichter anders handeln konnte. Der Determinist aber sagt: weil den Gewohnheitsverbrecher schon geringe äussere Anreize zur Tat veranlassen, darum erscheint er in besonderem Grade verbrecherisch und darum ist seine Schuld um so grösser.

Es möge sein, dass der Gesetzgeber bei Formulierung des § 51 Str. G. B. vom Standpunkt der Willensfreiheit ausgegangen ist und diese als Grundlage der Zurechnungsfähigkeit ausdrücklich anerkannt hat. Das sei aber kein Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung: Der Gesetzgeber kann nicht befehlen, dass der menschliche Wille frei oder unfrei sei. Das Gesetz verlangt nur, dass bei bestimmten geistigen Defekten Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen ist. „Der tiefere Grund dieser Annahme aber unterliegt freier wissenschaftlicher Prüfung."

Die Inkonsequenz der Vertreter der Willensfreiheit zeigt sich nun auch bei der Feststellung der Zurechnungsunfähigkeit. Sie verfahren dabei zunächst ganz deterministisch, indem sie bestimmte geistige Defekte auf empirischem Wege ermitteln, dahinter aber die Hypothese stellen, dass bei Existenz dieser Defekte die Willensfreiheit ausgeschlossen sei. Die derartig mit rein praktischer Methode gefundenen Fälle von Unzurechnungsfähigkeit werden also theoretisch falsch als solche der Wahlfreiheit erläutert! Der Begriff der Willensfreiheit führt nicht zur Auffindung der Fälle von Unzurechnungsfähigkeit.

Endlich führt v. Hippel an, dass für den Deterministen auch der Vergeltungszweck der Strafe im heutigen Sinne völlig aufrecht erhalten bleibt. Es besteht kein Gegensatz zwischen Vergeltungsstrafe und Zweckstrafe, vielmehr ist die Vergeltung einer der Strafzwecke. Das menschliche Vergeltungsbedürfnis ist uralt; es lebt noch heute im Volksbewusstsein und seine Ignorierung im Strafrecht würde das Rechtsempfinden verletzen, anstatt es zu stärken, und nachhaltige soziale Folgen haben. Aber es wurzelt nicht in der Willensfreiheit, sondern gerade im Determinismus, d. h. in der Voraussetzung der Bestimm-

barkeit des Menschen durch Vorstellungen, in diesem Falle durch die mit der Strafe erzeugten Vorstellungen. „Es ist der Ausfluss des Selbsterhaltungstriebes, welcher zu gewaltsamer Selbstbehauptung gegenüber gewaltsamen Verletzungen drängt."

Die strafrechtlichen Grundbegriffe Verantwortlichkeit, Schuld, Zurechnungsfähigkeit und Vergeltungsstrafe werden also vom Determinismus nicht nur anerkannt, sondern er glaubt sogar allein, sie befriedigend erklären zu können.

Schlussbetrachtung.

M. H.! In drei verschiedene Geisteswerkstätten hatte ich mir erlaubt Sie zu führen. Ernste Forscher haben wir bei emsiger Arbeit beobachtet. Jeder war mit seinem Werkzeug bemüht, etwas Rechtes und Brauchbares zu Stande zu bringen.

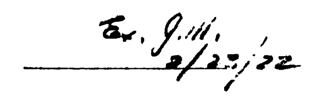
Wir haben gesehen, wie Jurist, Psychiater und Theologe trotz verschiedenen Ausgangspunktes zu demselben Ziel über den Begriff der Willensfreiheit gekommen sind. Als ich selbst die hier referierten Studien zum ersten Mal analysiert hatte, tauchte in mir die Erinnerung an eine Empfindung auf, die ich, wie gewiss auch Sie, erfahren habe, als wir die verschiedenen Beweise des Pythagoräischen Lehrsatzes, der Kugelgestalt der Erde und dergl. lernten: eine Art ästhetischer Befriedigung darüber, so wichtige Behauptungen durch mehr als einen Beweis gesichert zu sehen, das Bewusstsein, dass, wenn ein Beweis falsch sein sollte, noch andere, zuverlässige zur Stütze der Wahrheit vorhanden sind. Wenn auch Sie, m. H., für die Mühe der Aufmerksamkeit, die Sie mir geschenkt, wenigstens diesen Genuss gehabt haben, so würde mich schon das sehr freuen.

Aber ich denke, das Ergebnis selbst ist nicht zu niedrig zu veranschlagen: Auf theologischer Seite wird die metaphysische Theorie von dem liberum arbitrium und der subjektiven Willensfreiheit abgelehnt. Der Jurist weist nach, dass er ihrer zur Rechtsprechung nicht bedarf, ja

dass der Determinismus hierfür sogar zweckdienlicher ist, und der Psychiater, der in dem aufgelösten Seelenmechanismus so oft das unverdeckte Spiel natürlicher Seelenkräfte verfolgen kann, vermisst ebenfalls die Notwendigkeit, hinter der Welt der Erscheinungen etwas anzunehmen, das ausserhalb ihrer Gesetze steht und wirkt.

Die Lehre von der Willensfreiheit ist erschüttert und das Feld der Wissenschaft hat sie räumen müssen. Doch ist sie damit nicht abgetan; wer das behaupten wollte, würde verkennen, wie innig sie mit Elementen des Glaubens und Aberglaubens und mit mystischer Auffassung von dem Wesen der Seele verknüpft ist, und wo ein seelisches Bedürfnis nach solchen Elementen vorhanden ist, da wird sie immer wieder auftauchen und erstarken.

Aber ich bin überzeugt, dass der Wunsch in Erfüllung gehen wird, den v. Hippel ausspricht: „Ich hoffe ferner, es wird die bisher gelegentlich zu beachtende bedauerliche Erscheinung verschwinden, dass man gegen den Determinismus als solchen — nicht gegen etwaige Exzesse einzelner Vertreter — den Vorwurf des staatsgefährlichen Radikalismus erhebt und dass dieser Vorwurf auf verständige Menschen Eindruck macht.“



PAUL PACKBUSCH (INH. W. BRANDT), HALLE A. S.

